

Nichtbestehen von Hinderungsgründen für die Erteilung eines Führungsauftrags bei einer öffentlichen Körperschaft oder bei einer öffentlich kontrollierten Körperschaft privaten Rechts (sog. Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit)

ERSATZERKLÄRUNG FÜR EINEN NOTORIETÄKTSAKT

(Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000
„Einheitstext mit den Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“)

Der/die Unterfertigte IRENE SENFIER
geboren in TSCHERTIS am 17/08/1971

ist sich der strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen oder gefälschten und nicht wahrheitsgetreuen Urkunden gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bewusst. Ferner ist sie/er sich darüber im Klaren, dass sie/er den Vorteil verliert, in dessen Genuss sie/er dank einer eventuell aufgrund der Falscherklärung erlassenen Verfügung gekommen ist, und dass allen, die unwahre Erklärungen abgeben, für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge im Sinne des unten angeführten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 erteilt werden darf, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellen sollte, dass eine der abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entspricht (Artikel 75 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000).

Auf dieser Grundlage

ERKLÄRT

sie/er in Bezug auf seine/ihre Auftrag als VERWALTUNGSRÄTIN der Gesellschaft

STADTWERKE MERAN AG / AZIENDA SERVIZI MUNICIPALIZZATI DI MERANO SPA

- dass zu ihren/seinen Lasten keine Gründe bestehen, die der Erteilung des Auftrags im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 im Wege stehen,
 - da sie/er nie wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im Sinne des II. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2003 verurteilt wurde;
 - da sie/er nie Aufträge oder Ämter im Sinne von Artikel 7 IV. Kapitel des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 übernommen hat;
- dass bis zum Tage dieser Erklärung keine Unvereinbarkeitsgründe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bestehen bzw. dass sie/er sich bei Bestehen solcher Hinderungsgründe verpflichtet, diese binnen 15 Tagen ab dem Datum dieser Ersatzerklärung zu beseitigen, und dass sie/er sich außerdem verpflichtet, jährlich eine diesbezügliche Erklärung vorzulegen (Artikel 20 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013),
 - da sie/er bei öffentlichen Verwaltungen kein wie auch immer genanntes Amt in Spitzenpositionen bekleidet und keinen Führungsauftrag innehat, die mit einer von der auftraggebenden Verwaltung geregelten oder finanzierten Überwachungs- und Kontrollbefugnis über die Tätigkeiten von privatrechtlichen Körperschaften verbunden sind;
 - da sie/er keine anderen Ämter bei der Staats- und Regionalverwaltung oder bei Gebietskörperschaften der öffentlichen Verwaltung als Mitglied von politischen Gremien im Sinne des VI. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bekleidet;
- dass sie/er sich verpflichtet, dem/der Verantwortlichen für die Umsetzung des Plans zur Korruptionsprävention etwaige Informationen über Unvereinbarkeitsgründe, die sich im Zuge der Ausübung ihres Amtes ergeben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, jährlich die vorliegende Erklärung (Art. 20, Abs. 2) einzureichen sowie inhaltliche Änderungen zu dieser Ersatzerklärung umgehend mitzuteilen und ggf. eine geänderte Erklärung einzureichen.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß GvD Nr. 196/2003:

Der/die Unterzeichnende erklärt mit der vorliegenden Erklärung über die Verarbeitung der in dieser Erklärung im Sinne des GvD Nr. 39/2013 bereitgestellten Daten gemäß GvD Nr. 196/2003 unterrichtet worden zu sein und dieser zuzustimmen.

Ort und Datum

LAVA, 03/02/2020

UNTERSCHRIFT

Irene Senfier



Stadtwerke Meran
 Azienda Servizi Municipalizzata di Merano
 Piazza Anticoite

Ersatzerklärung für eine Bescheinigung über die Übernahme anderer Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften sowie sonstiger Aufträge mit Ausgaben zulasten der öffentlichen Finanzen und entsprechende Vergütungen
 (gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) und e) Gv.D. Nr. 33/2013 – Ersatzerklärung für eine Bescheinigung und für Notariatsurkunden gemäß Art. 46 und 47 D.P.R. Nr. 455 vom 28.12.2000 i. d. g. F.)

Der/die Unterzeichnende SENFTER IRENE
 geboren am 17/05/1971 in TSCHERNS
 in seiner/ihrer Eigenschaft als VERWALTUNGSRÄTIN bei den Stadtwerken
 Meran,

ist sich der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung bei falschen oder unwahren Erklärungen gemäß Art. 76 D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der Strafen gemäß Art. 18 Abs. 5 Gv.D. Nr. 39/2013 bewusst und ERKLÄRT eigenverantwortlich und in Erfüllung der Bestimmungen laut dem Gv.D. Nr. 33/2013 über die „Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“

FÜR DAS JAHR 2020,

- dass er/sie die folgenden Ämter bei **öffentlichen Körperschaften oder privaten, von der öffentlichen Hand kontrollierten Körperschaften** (gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) Gv.D. 33/2013) bekleidet:

KÖRPERSCHAFT	AMT	AMTSDAUER	JAHRESVERGÜTUNG
ITS	VERWALTUNGSRÄTIN	WIE AStM	/

oder

- dass er/sie keine anderen Ämter bei öffentlichen oder privaten, von der öffentlichen Hand kontrollierten Körperschaften übernommen hat

- sowie dass er/sie die folgenden Aufträge **mit Ausgaben zulasten der öffentlichen Finanzen** (gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) Gv.D. 33/2013) übernommen hat:

KÖRPERSCHAFT	AMT	JAHRESVERGÜTUNG

oder

- dass er/sie keine weiteren Aufträge mit Ausgaben zulasten der öffentlichen Finanzen übernommen hat.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, diese Erklärung jährlich abzugeben und jegliche Änderungen der oben angegebenen Situation unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Unterzeichnende willigt in die Veröffentlichung dieser Erklärung auf der Internetseite der Stadtwerke Meran im Bereich „transparente Verwaltung“ gemäß den Bestimmungen laut Gv.D. Nr. 33/2013 ein.

Meran, 03/02/2020

Unterzeichnet

Irene Senfter